

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-010/09
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 24.06.2009

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	19.05.09	☒ Umwelt	09.06.09
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	17.06.09
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.06.09	☒ Stadtverordnetenversammlung	24.06.09
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	10.06.09	☒ Ortsbeiräte	18.06.09
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichstellg. u. Rechte d. Minderh.			

Beratungsgegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 26.11.2008 wurde mit der Vorlage II-010/08 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss II-010-03/08, beschlossen.

Im § 1 Abs. 3 Abfallgebührensatzung ist die Satzungsgewalt für die Entsorgung der mineralischen Abfälle geregelt. Die Entsorgung der mineralischen Abfälle der Stadt Cottbus erfolgt auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bis zum 15.07.2009 auf den Deponien Forst und Reuthen des Landkreises Spree-Neiße. Es handelt sich dabei um geringe Mengen aus privaten Haushaltungen, die bis zu 1 m³ je Anlieferung kostenlos auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie und um mineralische Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die bis zu einer Menge von 5 m³ je Anlieferung gegen Gebühr auf der Umladestation Cottbus angenommen werden. Größere Mengen je Anlieferung sind durch die Abfallbesitzer selbst an den Deponien des Landkreises anzuliefern.

Die Deponien des Landkreises Spree-Neiße werden zum 15.07.2009 geschlossen.

Auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (Vorlage II-008/09) soll die Entsorgung der mineralischen Abfälle ab dem 16.07.2009 auf der Deponie Lübben-Ratsvorwerk erfolgen. Die Regelung in der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus ist entsprechend wie folgt anzupassen.

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzungsgewalt für das Beseitigen (Ablagern) der in Anhang I der Abfallentsorgungssatzung unter Punkt 4. genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- bzw. Entgelterhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk ist aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ übergegangen“

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten für die Ablagerung mineralischer Abfälle wurden über die Gebührenbedarfsberechnungen 2009 ermittelt (UA 7230 677,71 €; UA 7220 – 115.351,63 €) und sind in den Gebührensätzen der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus für 2009 berücksichtigt.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Kostendeckende Gebühren; Gebührenbedarfsberechnungen 2009: Gebühreneinnahmen
HH-Stelle 110040 UA 7230 2.822,50 € Annahme mineralischer Abfälle an der Umladestation
HH-Stelle 110050 UA 7220 die Gebühr für die Entleerung der Restabfallbehälter (9.464.436,42 €)

3. Folgekosten:

Entstehen über die Vertragslaufzeit bis 31.12.2015; Kosten sind im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnungen jährlich zu ermitteln - abhängig von der zu entsorgenden Menge und den Entgelten bzw. Gebühren des KAEV.